



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION ENERGIE

Der Generaldirektor

Brüssel, den  
ENER/DJ/ A1(2019) 6703224

***Per Einschreiben mit Rückschein***

Alexander FANTA  
Netzpolitik.org  
Rue de la Loi 155  
1000 Bruxelles  
Belgien

**Vorab per E-Mail:**  
[a.fanta.9hsr3ux659@fragdenstaat.de](mailto:a.fanta.9hsr3ux659@fragdenstaat.de)

Sehr geehrter Herr Fanta,

**Betreff: Ihr Antrag auf Dokumentenzugang – Az. GestDem Nr. 2019/4049**

Wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 09/07/2019; darin stellen Sie einen Antrag auf Dokumentenzugang, der am 12/07/2019 unter der eingangs genannten Referenznummer registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu den in ihrem Antrag wie folgt beschriebenen Dokumenten:

- « - *a list of lobby meetings held by the Directorate-General with Google or its intermediaries. The list should include: date, individuals attending + organisational affiliation, the issues discussed;*
- *minutes and other reports of these meetings;*
- *all correspondence including attachments (i.e. any emails, correspondence or telephone call notes) between the Directorate-General and Google or any intermediaries representing its interests.*
- *All documents prepared for the purpose of the meeting and/or exchanged during the course of the meeting.»*

-----  
Ihr Antrag betrifft folgende Dokumente:

	Format	Autor	Datum	Referenz
1	Email	Google	21. April 2016	Ares(2016)1922581
2	Email	Europäische Kommission	18. Mai 2016	Ares(2016)2314354
3	Email	Europäische Kommission	30. Mai 2018	Ares(2018)3296799
4	Letter	Europäische Kommission	30. Mai 2018	Ares(2018)3296799

Die Kommission hat einige der Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragt haben, von Dritten erhalten. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hat meine Dienststelle diese Dritten konsultiert, um zu beurteilen, ob die von ihnen stammenden Dokumente verbreitet werden können.

#### *Nicht zugängliche Dokumente*

Nach Prüfung der Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragt haben, nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bedaure ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich Ihnen keinen Zugang zu den Dokumenten Nr. 1 und 2. gewähren kann. Die Verbreitung dieser Dokumente wird durch in Artikel 4 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung niedergelegte Ausnahmen ausgeschlossen.

Die genannten Dokumente Nr. 1 und 2. sind Bestandteil der Verfahrensakte von kartellrechtlichen Verfahren und damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren, die derzeit noch anhängig sind. Es besteht deshalb eine allgemeine Vermutung, dass die Verbreitung dieser Dokumente den Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen und juristischen Person, den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung sowie den Schutz des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten im Sinne von Artikel 4 Abs. 2, 1. bis 3. Spiegelstrich, der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen würde.

Die Ausnahmen des Artikels 4 Absatz 2 der genannten Verordnung finden Anwendung, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Für ein derartiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente Nr. 1 und 2. sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Wir haben auch geprüft, ob teilweiser Zugang zu den Dokumenten Nr. 1 und 2. gewährt werden kann. Dies ist jedoch nicht möglich, weil die betreffenden Dokumente insgesamt unter die vorgenannte allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung fallen.

#### *Teilweise zugängliche Dokumente (kein Zugang zu personenbezogenen Daten)*

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihnen weitgehender teilweiser Zugang zu den vorstehend genannten Dokumenten Nr. 3 und 4 gewährt werden kann, lediglich unter Ausschluss von Namen, Unterschriften und anderen personenbezogenen Daten. Entsprechend redigierte Fassungen dieser Dokumente sind diesem Schreiben als Anhang beigelegt.

Die Verweigerung des Zugangs zu personenbezogenen Daten beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der

Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002<sup>1</sup> („Verordnung 2018/1725“).

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen“. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, als personenbezogene Daten gelten.<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die Namen, Unterschriften, Funktionen, Telefonnummern und/oder Initialen von Bediensteten eines Organs als personenbezogene Daten gelten.<sup>3</sup>

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager)<sup>4</sup> entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.<sup>5</sup>

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung 2018/1725 rechtmäßig ist, darf die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h. wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur dann muss die

---

<sup>1</sup> Amtsblatt L 205 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Peter Nowak/Data Protection Commissioner, C-434/16, Vorabentscheidungsersuchen, ECLI:EU:C:2017:994, Rn. 33-35.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichts vom 19. September 2018, Port de Brest/Kommission, T-39/17, ECLI:EU:T:2018:560, Rn. 43-44.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, Kommission/The Bavarian Lager Co. Ltd., C-28/08 P, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 59.

<sup>5</sup> Die Grundsätze, die in diesem Urteil mit besonderem Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr dargelegt sind, sind auch nach der mit der Verordnung 2018/1725 geschaffenen neuen Datenschutzregelung anzuwenden.

Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

#### *Rechtsbehelf*

Sollten Sie mit der Beurteilung dieses Schreibens nicht einverstanden sein, können Sie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 einen Zweitantrag einreichen und die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

(e-signed)

Ditte JUUL JØRGENSEN